

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Drucksache 12/2943 —
— Sammelübersicht 68 zu Petitionen —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-12-16-8010-16288 an die Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 4. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Mit der Petition werden gesetzgeberische Maßnahmen gefordert, die für Streitigkeiten aus dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht den Rechtsweg zur staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit eröffnen. Unter Darlegung eines konkreten Falles wird vorgetragen, das Kirchenrecht sehe keine Handhabe vor, die Umsetzung von Beschlüssen einer bei Streitigkeiten zwischen einer Mitarbeitervertretung und dem Amt für kirchliche Dienste angerufenen Schlichtungsstelle sicherzustellen. Als einziger Ausweg biete sich hier der Zugang zu den staatlichen Arbeitsgerichten.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung steht den Religionsgemeinschaften das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, das bedeutet, daß die Kirchen nicht an das staatliche Betriebsverfassungsgesetz gebunden sind.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine immer größer werdende Zahl von Mitarbeitern in Einrichtungen unter kirchlicher Trägerschaft arbeitet, deren enge religiöse Bindung gelockert ist, hält die Fraktion der SPD es für erwägenswert, den Angestellten dieser Einrichtungen zumindest den umfassenden Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit zu gewährleisten.

